



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 18. Dezember 1989

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
27.11. 89	Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —	257-
29. 11. 89	Anordnung Nr. 3 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — 3. Transit-Anordnung — ..	261
12.12. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bezugs von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger	261
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		262

Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe - ATRS - vom 27. November 1989

Auf Grund der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) und des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung enthält Regelungen, die beim Transport radioaktiver Stoffe zusätzlich zur Transportordnung für gefährliche Güter und den weiteren in der Anlage 1 genannten Verkehrsbestimmungen einzuhalten sind, wenn die Aktivitätskonzentration höher als $7 \cdot 10^4$ Becquerel je Kilogramm ist.

(2) Diese Anordnung gilt für
— Staatsorgane,

— Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Für diese Anordnung gelten die in der Anlage 2 definierten Begriffe.

§ 2

Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form

(1) Die Bauart von radioaktiven Stoffen in besonderer Form bedarf der Zulassung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Der Antrag auf Zulassung muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. eine genaue Beschreibung der Stoffe, insbesondere ihres physikalischen Zustandes und ihrer chemischen Eigenschaften,

2. eine genaue Beschreibung der Bauart der zu verwendenden Kapsel, einschließlich vollständiger Zeichnungen und Angaben über deren Werkstoff,

3. einen Nachweis in Form eines gesonderten Berichtes des Antragstellers, daß die Stoffe den Anforderungen an radioaktive Stoffe in besonderer Form entsprechen.

(2) Für umschlossene Strahlenquellen kann die Zulassung als radioaktiver Stoff in besonderer Form im Rahmen der Bauartzulassung gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften^{1 2} erteilt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Forderungen erfüllt wurden. Als Zulassungskennzeichen gilt in diesem Fall die Nummer der Bauartzulassung, die in der Transportdokumentation gemäß § 6 durch ein „S“ zu ergänzen ist.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkennt grundsätzlich die durch die zuständige Behörde eines anderen Landes³ ausgestellte Zulassung einer Bauart von radioaktiven Stoffen in besonderer Form. Diese Zulassung ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Anerkennung zuzusenden. Der Anerkennungsbescheid muß vor dem ersten Transport beim Absender/Transportbetrieb vorliegen.

§ 3

Bauartzulassung von Versandstücken

(1) Die Bauart von Typ B (U)- und Typ B (M)-Versandstücken und von Versandstücken mit spaltbaren Stoffen bedarf der Zulassung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Der Antrag auf Zulassung muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Zuordnung des Versandstückes zum Typ B (U) oder Typ B (M) und/oder Versandstück mit spaltbaren Stoffen,

2. eine genaue Beschreibung des vorgesehenen Inhalts (Radionuklidzusammensetzung, physikalisch-chemische Ei-

¹ Richtlinie vom 30. November 1989 über Anforderungen an und Prüfmethoden für radioaktive Stoffe in besonderer Form, Verpackungen und Versandstücke zum Transport radioaktiver Stoffe (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 18/1989).

² z. Z. gilt die Anordnung vom 19. Oktober 1988 über die Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit (GBl. I Nr. 24 S. 265).

³ Liste der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiver Stoffe, herausgegeben von der Internationalen Atomenergie-Organisation, Wien